



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle staatlichen Schulen
und privaten Förderschulen
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – BO 4207 – 6a.31898

München, 22.05.2020
Telefon: 089 2186 2606
Name: Herr Reißmann

Einbeziehung der Ganztagsangebote für Schulkinder (Horte, Ganztagschule, Heilpädagogische Tagesstätten, Mittagsbetreuung) in die Notbetreuung während der Pfingstferien

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Einbeziehung der Ganztagsangebote für Schulkinder in die Durchführung der Notbetreuung in den Pfingstferien möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

1. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen

Die Einbeziehung des Kooperationspartners bzw. Trägers in die Durchführung der Notbetreuung kann von Seiten der Schulleitung nicht verlangt werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die staatliche Förderung der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuungen auf die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten in den Unterrichtswochen ausgelegt ist. Die Kooperationspartner bzw. Träger haben somit keine Möglichkeit, für den Einsatz ihres Personals während der Ferien auf eine staatliche Refinanzierung zurückzugreifen. Aus diesem

Grund halten Kooperationspartner bzw. Träger in der Regel in den Ferien kein Personal vor.

In Einzelfällen bieten Kooperationspartner bzw. Träger dennoch an, in den Zeitfenstern, in denen auch sonst schulische Ganztagsangebote bzw. Angebote der Mittagsbetreuung umgesetzt werden, Personal bereitzustellen. Die Nutzung dieser Personalressourcen durch die Schule ist möglich. Ein entsprechendes Engagement der Kooperationspartner bzw. Träger darf jedoch nicht dazu führen, dass die Bildungs- und Betreuungsangebote der Kooperationspartner bzw. Träger bei Wiederaufnahme des regulären Unterrichtsbetriebs zum Ausgleich reduziert werden. Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Notbetreuung ist nicht vorgesehen. Die Verantwortung für die Durchführung der Notbetreuung liegt auch dann bei der Schulleitung, wenn sie Personal des Kooperationspartners bzw. der Mittagsbetreuung einsetzt. Insofern hat die Schulleitung entsprechende organisatorische Vorkehrungen – insbesondere durch Auswahl und Instruktion des Personals – zu treffen, wie sie sonst im Rahmen schulischer Ganztagsangebote auch erforderlich sind.

2. Horte, Häuser für Kinder und altersgeöffnete Kindergärten

Da Horte in den Ferien regelmäßig eine Aufstockung der Öffnungszeiten anbieten, ist in der Regel auch eine vormittägliche Notbetreuung in diesen Einrichtungen sichergestellt (Ferienbuchung). Hortkinder, die davon in den Pfingstferien tatsächlich Gebrauch machen, können daher an der Notbetreuung im Hort teilnehmen. Die Entscheidung, ob der Hort die Notbetreuung auch am Vormittag anbietet, obliegt dem Hort. Eine Teilnahme an der Notbetreuung ihrer Schule ist dann nicht notwendig. Dies gilt auch dann, wenn während der Unterrichtswochen die Notbetreuung in der Schule mit einer Notbetreuung im Hort kombiniert wurde. Bezüglich der Notbetreuung von Hortkindern gelten somit dieselben Rahmenbedingungen wie auch sonst während der Ferien.

Kinder, deren Eltern von der Aufstockung der Buchungszeit im Hort in den Pfingstferien keinen Gebrauch machen, sind bei Bedarf von den Schulen zu betreuen.

Sofern ein Hort während der Pfingstferien die Betreuung nicht anbieten kann, ist seitens der Schule zu prüfen, ob die Personalkapazitäten ausreichen, um die betroffenen Schülerinnen und Schüler während der Pfingstferien in die Notbetreuung der Schule aufzunehmen.

Individuelle Absprachen für pragmatische Lösungen vor Ort zwischen Schule und Hort sind möglich, sofern den Anforderungen des Infektionsschutzes (z. B.: kleine Gruppen; Vermeidung von Ansteckungsketten) hinreichend Rechnung getragen wird.

3. Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)

Die HPT-Betreuungsangebote bzw. Notbetreuungen können in den Pfingstferien fortgeführt werden. Die Träger der Einrichtungen haben dies mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abzuklären. Das schulische Angebot der Förderschulen sollte so gestaltet sein, dass es an den Beginn des HPT-Angebotes anschließt

4. Betriebserlaubnisfreie Ferienangebote

Mit AMS vom 11.08.2017 Az.: 6512.01-1/1056, AMS 4/2017 hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) klargestellt, dass befristete Maßnahmen der Kinderbetreuung im Umfang von bis zu drei Monaten künftig keiner Betriebserlaubnis mehr bedürfen. Auf Grundlage dieser Regelung führen zahlreiche Kooperationspartner im schulischen Ganztags- bzw. Träger der Mittagsbetreuungen während der Schulferien – außerhalb der schulischen Verantwortung – Ferienangebote durch. Im Hinblick auf das Infektionsgeschehen wurde diese Möglichkeit mit AMS vom 17.03.2020 Az. V3/AMS 02-2020 außer Kraft gesetzt (vgl. dort S. 6). Unabhängig davon gelten die Kontaktbeschränkungen nach der aktuellen

Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die auch bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis zu beachten sind. Nach Mitteilung des StMAS ist eine Wiederezulassung der betriebserlaubnisfreien Ferienangebote für die Sommerferien beabsichtigt, sofern das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Ferienangebote von Kooperationspartnern der schulischen Ganztagsangebote sowie der Träger der Mittagsbetreuungen können in den Pfingstferien somit nicht durchgeführt werden. Es bleibt den Kooperationspartnern bzw. Trägern aber unbenommen, sich im Rahmen der Notbetreuung einzubringen (vgl. dazu oben, Ziff. 1). Die Betreuung ist in diesem Fall allerdings auf die beitragsfreie Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu beschränken, die zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt sind.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, die Schulaufsichtsbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände, die Privatschulträgerverbände sowie die Dachverbände im Bereich der Kooperationspartner und Träger erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Reißmann
Ministerialrat